



BZ

Gesundheit & Soziales
Kanton Glarus

RECHTE UND PFLICHTEN

**DER LERNENDEN UND STUDIERENDEN
VON A BIS Z**

2023/2024



Herzlich willkommen am Bildungszentrum Gesundheit & Soziales Glarus

Als Lernende Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales (AGS) und Fachfrau/Fachmann Gesundheit (FaGe/FaGe E) bzw. Studierende Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF eröffnen sich Ihnen eine ganze Reihe von Rechten und Pflichten.

Das vorliegende Dokument dient Ihnen dabei als Orientierungshilfe. Es ist ein alphabetisch geordnetes Stichwortverzeichnis, welches zu allen möglichen Fragen rund um Ihre Ausbildung Auskunft gibt.

Wo nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Stichworten um interne Regeln, die für die schulische bzw. praktische Ausbildung gelten; basieren die Regeln auf gesetzlichen Grundlagen, sind entsprechende Verweise mit dem Paragrafensymbol § angegeben (siehe eidgenössische und kantonale Gesetzesgrundlagen am Ende des Dokuments).

Dieses Dokument wird jährlich auf Schuljahresbeginn aktualisiert.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihrer Ausbildung.



Dr. Katja Hornung, Rektorin



Sabrina Eberle, Prorektorin

MYABACUS ist ein elektronisches Personaldossier. Für alle Angestellten des Kantons ist ein solches erstellt. Dies gilt auch für die Lernenden und Studierenden, die beim BZGS Glarus angestellt sind. Jeder kann sein persönliches Dossier anschauen und verwalten. Die Wegleitung für den Zugang zu myABACUS ist unter Teams Office 365 (Infos Lernende/Studierende) abgelegt.

Folgende Angaben und Dokumente sind enthalten:

- Adresse
- Zivilstand
- Bankangaben
- Lehr- oder Ausbildungsvertrag
- Probezeitverlängerung, Ausbildungsverlängerung, ... wenn vorhanden
- Arztzeugnisse, Unfallmeldung
- Lohnabrechnungen, Lohnausweis

Abfall

Die Abfallentsorgung am BZGS Glarus erfolgt getrennt nach Papier, Karton, PET, Aluminiumdosen, Batterien und Haushaltsabfall. Die Zigarettenasche und Zigarettenstummel werden in den entsprechenden, feuerfesten Behältern entsorgt.

Absenzen

Müssen Lernende bzw. Studierende die Arbeit bzw. den Unterricht aussetzen, haben sie bei der Klassenlehrperson bei absehbaren Absenzen zwei Monate im Voraus, bei unvorhergesehenen Absenzen möglichst zeitnah ein Absenzgesuch einzureichen. Wird ein Gesuch genehmigt, das in die Praxiszeit fällt, informiert die Schule den Praxisbetrieb.

In folgenden Fällen kann den Lernenden bzw. Studierenden Urlaub gewährt werden:

Mit Lohnanspruch

Eigene Heirat	2 Tage
Heirat von Eltern, Geschwistern, eigenen Kindern	1 Tag
Geburt eigener Kinder (für Väter)	2 Tage
Krankheit eines eigenen Kindes (bis 16 Jahre) oder pflegebedürftiger Familienmitglieder	bis 3 Tage
Todesfall des Ehegatten, eines Kindes oder der Eltern	3 Tage
Todesfall in der Verwandtschaft oder nahestehender Person	bis 1 Tag
Wohnungswechsel (nur unmöblierte Wohnungen)	1 Tag
Ausübung öffentlicher Ämter	bis 10 Tage pro Jahr
anerkannte Leiterkurse Jugend+Sport	bis 5 Tage pro Jahr
militärische Rekrutierung	bis 4 Tage
Brückentage gemäss Bildungsdirektion (gilt nur für Schultage)	1 bis 2 Tage pro Jahr

Ohne Lohnanspruch

Ausserschulischer, unentgeltlicher <u>Jugendurlaub</u>	bis 5 Tage pro Jahr
--	---------------------

Der Anspruch auf bezahlten Urlaub ist ereignisgebunden und entfällt, wenn das Ereignis in die Ferien oder auf freie Tage fällt.

In der Regel werden Termine (z.B. Fahrschule) während der Unterrichtszeit nicht erlaubt, Ausnahme hierbei sind theoretische und praktische Fahrprüfungen.

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ÜK ist obligatorisch, daher werden in diesem Fall keine Absenzen gewährt.

Versäumte Prüfungen (und ÜK's) müssen nachgeholt werden.

Notfallmässige Arztbesuche sind immer gewährleistet.

Unentschuldigte Absenzen werden mit einer Busse geahndet. Im Wiederholungsfall haben die Lernenden bzw. Studierenden mit weiteren disziplinarischen Massnahmen zu rechnen.

Für die Grundbildung gelten zudem die Bestimmungen des Absenzmanagements.

§ PV 16

§ SO 6.3, 6.4, 6.5

→ Militär- und andere Dienste

Krankheit und Unfall

Bei Krankheit oder Unfall besteht sofortige persönliche Meldepflicht

a) Während Praxis:

- an den Praxisbetrieb so früh wie möglich gemäss Vorgaben des Betriebes
- und Kurzmitteilung im Praxisteam (Office 365) unter Beiträge, @Team

b) Während Schulintervall/-tag:

- Kurzmitteilung im Klassenteam (Office 365) unter Beiträge, @Team vor 8:00/08.30 Uhr beziehungsweise 8:30 Uhr

Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit ist anzugeben.

Achtung: Die Meldepflicht wiederholt sich täglich (vorbehalten einer anderen Absprache).

Ab dem sechsten Abwesenheitstag ist dem Sekretariat ein ärztliches Zeugnis mit Beginn und Ende der Abwesenheitsdauer vorzulegen, dem Praxisbetrieb eine Kopie desselben. Das ärztliche Zeugnis muss innerhalb von sieben Tagen ab Krankheitsbeginn/Unfall vorgelegt werden.

Die Schulleitung kann im Einzelfall abweichende Regelungen festlegen.

Die Lernenden bzw. Studierenden sind bei der Unfallversicherung des Kantons Glarus (AXA Winterthur) gegen Berufsunfälle und Nichtberufsunfälle versichert. Unfallmeldungen müssen unmittelbar nach erfolgtem Unfall telefonisch dem Sekretariat gemeldet werden, dieses füllt dann zusammen mit der verunfallten Person die Unfallmeldung aus.

§ PV 16

§ PV 45

§ SO 6.1, 6.2

→ Arztbesuch

→ Notfall

→ Sportdispens

→ myABACUS

Absenzmanagement

■ AGS ■ FaGe

In den Grundbildungen AGS und FaGe schafft das BZGS Glarus Rahmenbedingungen, um die Anzahl Absenzen AGS und FaGe tief zu halten. Als Absenz gilt die Abwesenheit der Lernenden vom Unterricht, ÜK bzw. von der Arbeitszeit in der Praxis.

Viele Absenzen können den Ausbildungserfolg gefährden. Die Verlängerung oder das Wiederholen eines Ausbildungsjahres und das Nichtbestehen des Qualifikationsverfahrens können die Folge sein. Zudem kann die Zulassung zum Qualifikationsverfahren durch das Berufsbildungsamt verwehrt werden.

<i>Anzahl Absenztage pro Ausbildungsjahr</i>	<i>Was</i>	<i>Beteiligte</i>
0-10 Tage	Gespräch mit Klassenlehrperson	Klassenlehrperson, Lernende
11-20 Tage	Massnahmen (Elterninformation, Gespräche, etc.)	Lernende, Eltern, <u>Klassenlehrperson</u> , Bezugsperson für die Praxis, Berufsbildner/-in
> 20 Tage	Weiterführung der Ausbildung gefährdet	Lernende, Eltern, Schulleitung, Berufsbildungsamt

Diese Angaben sind Richtwerte pro Ausbildungsjahr. Massnahmen können bei Bedarf bereits früher getroffen werden; die Weiterführung der Ausbildung kann bereits früher gefährdet sein.

■ HF

Auch im Bildungsgang HF Pflege gefährden Absenzen den Ausbildungserfolg. Bei häufigen Absenzen im schulischen Teil der Ausbildung findet ein Gespräch mit der Klassenlehrperson, sowie evtl. mit der Rektorin statt. Bei häufigen Absenzen im praktischen Teil der Ausbildung findet bei Schulanstellung ein Gespräch mit der Rektorin statt. Im schulischen Teil, ist eine 80% Teilnahme für die Zulassung der Modulprüfung erforderlich.

→ Studienreglement HF Art. 15

Änderung Personalien

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Wohnsitzänderungen, Änderungen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern, neue Bank- oder Postkonten und Zivilstandsänderungen sind unverzüglich via My Abacus zu ändern.

Alkohol

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal und den angrenzenden Trottoirs des BZGS Glarus gilt ein Alkoholverbot während dem Unterricht, ÜK, LTT. Über Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.

In den Praxisbetrieben gelten die jeweiligen Bestimmungen vor Ort.

→ Drogen

→ Rauchen

Allgemeinbildender Unterricht ABU

■ AGS ■ FaGe

Der allgemeinbildende Unterricht ABU am BZGS Glarus bietet den Lernenden eine möglichst breite und alltagsnahe Allgemeinbildung. Die Inhalte richten sich nach dem Lehrplan ABU des BZGS Glarus. Grundlage für diesen ist der eidgenössische Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht in der beruflichen Grundbildung.

→ Berufskundlicher Unterricht

§ BBG 7.2b

Ämterplan

■ AGS ■ FaGe

Die Lernenden sind zur Erledigung bestimmter Aufgaben gemäss Ämterplan verpflichtet. Jede Klasse verteilt die Aufgaben und bestimmt verantwortliche Personen für diverse Ämter, unter anderem Klassenvertretung, Klassenstellvertretung, Technik und Raumverantwortung. Bei Bedarf wird der Ämterplan zu Beginn der Schulintervalle oder der Semester aktualisiert. Bei Nichterfüllen der Ämter bezahlen die verantwortlichen Personen bzw. Klassen eine Busse. Sind bei Nichterfüllung von allgemeinen Ämtern keine Absprachen festgehalten, wird von allen anwesenden Klassen die entsprechende Busse eingezogen.

SO 7.2

→ [Abfall](#)

Anwesenheitspflicht

■ FaGe E ■ HF

Die Lernenden FaGe E haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Semester. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt eine Meldung ans Berufsbildungsamt und den Arbeitgeber. Sowie, in der Regel, der Ausschluss vom Unterricht.

Die Studierenden HF haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Modul siehe Studienreglement HF.

→ [Studienreglement HF](#)

→ [FaGe E](#)

Arbeitszeiten

→ [Dienstplan](#)

→ [Jugendarbeitsschutz](#)

→ [Unterricht](#)

Arztbesuch

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Ein Arztbesuch (Notfälle ausgenommen) soll in die Freizeit gelegt werden. Ist dies nicht möglich, wird der Zeitpunkt des Arzttermins während der Praxiszeit mit der Abteilungsleitung abgesprochen bzw. während der Schulzeit mit der Klassenlehrperson.

Planbare Operationen sollten nach Möglichkeit nicht in die Ausbildungszeit gelegt werden.

→ [Absenzen](#)

→ [Krankheit](#)

Aufenthaltsbereiche

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Am BZGS Glarus stehen den Lernenden bzw. Studierenden folgende Aufenthaltsbereiche zur Verfügung:

- Cafeteria mit Kochgelegenheit
- [Bibliothek](#)
- Fitnessraum UG
- Raucherzone im Freien (vor dem Schulhaus rechts)
- Innenhof

Während der Unterrichtszeiten sind die Räume so zu nutzen, dass keine Störung des Unterrichtes stattfindet. Die übrigen Räume am BZGS Glarus dienen dem Unterricht.

→ Verpflegung

Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Aus folgenden wichtigen Gründen ist das Ausbildungsverhältnis von Seiten des BZGS Glarus auflösbar:

- fehlende berufliche Eignung der Lernenden bzw. Studierenden
- Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung aufgrund ungenügender Leistung
- bei akuter Patientengefährdung durch die Lernenden bzw. Studierenden
- bei wiederholten bzw. schweren disziplinarischen Vergehen (etwa Konsum und Handel mit Drogen, Diebstahl etc.)

■ FaGe E

Der Ausschluss vom Unterricht FaGe E kann erfolgen

- bei wiederholten bzw. schweren disziplinarischen Vergehen (etwa Konsum und Handel mit Drogen, Diebstahl etc.) – Entscheid des BZGS
- Unmöglichkeit der erfolgreichen Beendigung der Ausbildung aufgrund ungenügender Leistung – Entscheid des Berufsbildungsamtes

§ SO 8.3

→ Bussen

→ Verweise

Aufsichtskommission

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus wird von einer Kommission beaufsichtigt. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Die Kommission sorgt auf strategischer Ebene für die Entwicklung des BZGS Glarus, insbesondere für deren Qualität. Die Aufsichtskommission des BZGS nimmt Stellung zu Anfragen des Departementes oder der Schulleitung (z.B. über neu einzuführende Bildungsgänge, bei der Rekrutierung von Schulleitungsmitgliedern, im Rahmen der Legislaturplanung oder im Budgetprozess). Die Aufsichtskommission unterstützt die Schulleitung bei der Erarbeitung von Schulstrategie und Leitbildern.

§ BAV 13

→ Rechtsschutz

Aufzeichnungen im Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Bild- und Tonaufnahmen zum Zweck der persönlichen Dokumentation dürfen nur mit dem Einverständnis der entsprechenden Lehrperson und den aufgezeichneten Personen gemacht werden.

→ Datenschutz



Ausbildungsplan

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Ausbildungspläne verschaffen einen Überblick über die Ausbildungsjahre in den verschiedenen Bildungsgängen. Sie legen die Semester, Praktika, Schultage bzw. Schulintervalle und für die HF Pflege, FaGe und AGS die Ferienzeiten fest. Die Ausbildungspläne sind auf der Homepage unter dem entsprechenden Bildungsgang zu finden.

Ausbildungsvertrag

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden AGS bzw. FaGe schliessen den Ausbildungsvertrag bzw. Lehrvertrag mit dem BZGS Glarus ab. Die Studierenden HF Pflege schliessen den Ausbildungsvertrag mit dem BZGS Glarus ab; die Anstellung kann auch durch einen Praxisbetrieb erfolgen.

§ SO 1

Ausschluss vom Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Bei disziplinarischem Fehlverhalten entscheidet die Lehrperson über den Ausschluss aus dem Unterricht. Im Sportunterricht ist das Tragen von geeigneter Sportkleidung obligatorisch.

Ausserunterrichtliches Angebot

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus kann Sport- oder andere Aktivitäten (z. B. zu Themen der Gesundheit und Prävention) ausserhalb der Unterrichtszeit anbieten. Der Besuch dieser Angebote ist freiwillig.

§ SO 32

Auto

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus verfügt über keine eigenen Autoparkplätze. Die Nutzung der öffentlichen Parkplätze geschieht in Eigenverantwortung.

B

ehinderung

→ Nachteilsausgleich

Berufsbildner

■ AGS ■ FaGe

Die Berufsbildner/-innen leisten die individuelle praktische Begleitung im Praxisbetrieb. Sie sind verantwortlich für die praktische Ausbildung, gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (siehe praktische Ausbildung AGS, FaGe) und stellen die Kommunikation zum BZGS über Teams sicher. Sie führen Gespräche und Beurteilungen gemäss Ausbildungsplan durch. Bei Situationen welche die Ausbildung grundsätzlich betrifft z.B. wenn Leistungen in der Praxis die Ausbildung gefährden, informieren sie sofort das BZGS.

Berufsgeheimnis

→ [Schweigepflicht](#)

Berufskleidung

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden sind in der Praxis zum Tragen der entsprechenden Berufskleidung verpflichtet. Die Berufskleidung wird vom jeweiligen [Praxisbetrieb](#) zur Verfügung gestellt.

Bei Lernenden und Studierenden mit einem Ausbildungsvertrag mit dem BZGS, sind Gelnägel und künstliche Nägel jeglicher Art während dem ÜK/LTT und während der Praxis nicht erlaubt.

→ [Namensschild](#)

→ [Regeln in der praktischen Ausbildung](#)

→ [LTT](#)

Berufskundlicher Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Der berufskundliche Unterricht am BZGS Glarus bereitet die Lernenden unter Berücksichtigung der Situationsdidaktik auf die erfolgreiche Bewältigung von beruflichen Situationen als AGS bzw. FaGe vor. Die Inhalte richten sich nach der eidgenössischen Verordnungen AGS bzw. FaGe und den entsprechenden [Bildungsplänen](#).

§ BBG 7.2a

→ [Allgemeinbildender Unterricht ABU](#)

Beurteilungen in der Grundbildung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Am BZGS Glarus werden formative und summative Beurteilungen (Prüfungen, Leistungsnachweise, ect.) durchgeführt. Formative Beurteilungen dienen der Standortbestimmung im Lernprozess. Summative Beurteilungen erfassen den Leistungsstand; diese sind zeugnisrelevant und haben Einfluss auf die Abschlussnote (sind Teil der sogenannte Erfahrungsnoten).

Die Beurteilungsstufen in den Grundbildungen AGS bzw. FaGe sind die Noten 1 bis 6, wobei die Note 4 genügend bedeutet. Beurteilungen finden in der gesamten Ausbildungszeit statt.

Summative Beurteilungen werden in der Regel durch die Lehrperson angekündigt. Sie können in Sonderfällen und Absprache mit der Prorektorin aber auch unangekündigt stattfinden.

In der Regel erhalten Lernende und Kandidat/innen innerhalb von 2 Wochen Rückmeldung zu den Prüfungsergebnissen. Prüfungsergebnisse sind immer auch in ESCADA einsehbar und dürfen den Eltern und AV/BB der Betriebe gerne gezeigt werden.

Jedes Semester erhalten alle Lernenden und Kandidat/innen ein aktualisiertes Semesterzeugnis. Es besteht aus dem summativen Prüfungen des Semesters und besteht aus mindestens 3 Noten pro Fach.

Durchführung und Regeln bei Beurteilungen

Erlaubte Hilfsmittel an schriftlichen Prüfungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schreibmaterial (Kugelschreiber, Markierstifte) kein Etui, Bleistift, Tippex - Lineal - Getränke(flasche)
Verboten sind	<ul style="list-style-type: none"> - Das Tragen von Uhren aller Art - Natel, Smartphone etc.
Besondere Beurteilungen (z.B. Präsentationen oder Produkte wie Videos)	Die Lehrperson entscheidet über die Regeln der erlaubten Hilfsmittel etc.
Beurteilungsmassstab	Den Lernenden und Kandidat/innen muss spätestens an der Prüfung der Beurteilungsmassstab schriftlich aufgezeigt werden (z.B. wie viele Punkte sind bei der Frage max. möglich)
Fragen an der Prüfung	Fragen dürfen nur zu Beginn der Prüfung gestellt werden (FaGe, FaGe E) In den AGS Klassen wird bis zur Abschlussprüfung darauf hingearbeitet Fragen nur beim Start der Prüfung zu stellen.
Verspätung	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung muss nachgeholt werden - Evt. Busse gemäss Bussenreglement
Abschlussprüfungen Qualifikationsverfahren	Im zweitletzten Ausbildungssemester werden alle Lernenden und Kandidat/innen über das Qualifikationsverfahren, den Ablauf die Prüfungsteile etc. informiert. Die Semesternoten ABU und BK gelten im Regelfall als Erfahrungsnoten.

Ungenügende Leistungen

Bei einer Note von <4 spricht man von einer ungenügenden Leistung. Bei ungenügenden Leistungen berät und begleitet die Klassenlehrperson die Lernenden und Kandidat/innen. Sie spricht Empfehlungen aus und ordnet im Wiederholungsfall Förderangebote an. Ungenügende oder knappe Leistungen im Semesterzeugnis werden mit der Prorektorin besprochen. Bei Lernenden gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten.

§ SO 10.3

→ [Rechtsschutz](#)

→ [Schulzeugnis](#)

Beurteilungen in der HF

■ HF

Die Beurteilungsstufen im Studiengang HF Pflege sind die Stufen A bis F, wobei A bis E genügend, und F ungenügend bedeuten.

Prüfungen sind vollständig zu besuchen und kostenlos.

Wer an eine Prüfung nicht antreten kann, muss diese nachholen. Der Termin für die Nachholprüfung wird mit der Klassenlehrperson vereinbart.

Wer erst verspätet an eine Prüfung antreten kann, hat das Anrecht auf die volle Prüfungszeit. Unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fernbleiben von Prüfungen hat eine Busse zur Folge.

§ SO 10.3

→ [Rechtsschutz](#)

→ [Jahreszeugnis](#)

→ [Studienreglement HF Kapitel 4](#)

Bezugsperson Schule-Praxis (BP-SP)

■ AGS ■ FaGe

Im Rahmen der Lehrmeisterfunktion ist die Schule für die Begleitung der Lernenden während der Praktika und die Unterstützung der Praxisbetriebe in der praktischen Ausbildung zuständig. Sie ist Ansprechperson für die Lernenden und Verbindungsperson zur Leitung Grundbildung. Die Bezugsperson Schule-Praxis unterstützt die Betriebe bei der korrekten Umsetzung der BiVo und der Kantonalen Vorgaben.

Berufsbildungsverantwortliche (BBV)

■ AGS ■ FaGe

Die BBV hat die selben Aufgaben wie die BP- SP. Darüber hinaus agiert sie zusammen mit der Prorektorin als Hauptverantwortliche für die praktische Ausbildung im Leitbetriebsverbund. Sie ist in dieser Funktion für verschiedene Projekte und Aufgaben besonders in der Qualitätssicherung und -entwicklung zuständig. Sie unterstützt die Lernenden, Betriebe und BP-SP bei der praktischen Ausbildung und stellt geeignete Hilfsmittel zur Verfügung.

Bibliothek

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus verfügt über eine kleine Fachbibliothek. Die Ausleihe von Büchern der Bibliothek an Lernende erfolgt in Eigenregie. Die Ausleihdauer für Bücher beträgt vier Wochen. Im Lehrerzimmer des BZGS befindet sich die Präsenz-Bibliothek der Fachzeitschriften. Diese sind zum Teil online zu finden (Voller Zugriff: Pflege, Nova Cura und Psychiatrische Pflege). Nach Rücksprache mit dem Lehrpersonal ist es möglich, auch hier zu recherchieren. Über Teams ist es möglich, in der Online-Datenbank «Fit Nursing Care» zu recherchieren.

Die Studierenden HF steht auch die Bibliothek des BGS Chur offen. Bücher und Fachartikel können online recherchiert und bestellt werden. Die Bibliothek verfügt über viele Fachbücher, auch e-books und Fachzeitschriften.

Bildungszentrum Gesundheit & Soziales BZGS Glarus

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus ist ein kantonales Bildungszentrum für Gesundheitsberufe.

Das Angebot umfasst die beiden Grundbildungen AGS und FaGe, die Ausbildung FaGe E für Erwachsene, den Studiengang Pflegefachperson HF und verschiedene berufsorientierte Weiterbildungsangebote im Bereich Pflege.

Dem BZGS Glarus obliegt die Hauptverantwortung in den Grundbildungen AGS und FaGe für die theoretische und praktische Ausbildung, in der Rolle als Lehr- und Leitbetrieb.

Dem BZGS Glarus obliegt gemäss Rahmenlehrplan die Hauptverantwortung im Bildungsgang HF Pflege für die theoretische und praktische Ausbildung.

§ BVA 18,19

§ SO 27

→ [Schulleitung](#)

→ [Leitung Grundbildung](#), [Leitung HF](#)

Brückentage

→ [Feiertage](#)

Bussen

■ AGS ■ FaGe

Bussen sind Mittel zum Zweck. Sie halten die Lernenden der Grundbildung zu Pünktlichkeit, lückenlosem Erscheinen im Unterricht sowie zur Einhaltung von Schulregeln und Ämterverpflichtungen an.

Für die einzelnen Bildungsgänge gelten verschiedene Bussenregeln:

<i>Verhalten</i>	<i>AGS</i>	<i>FaGe</i>
entschuldigte Verspätung (Unterricht, Termine)	-	-
unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fehlen/Fernbleiben (Unterricht, Termine)	10 Fr.	10 Fr.
unentschuldigte Verspätung bzw. unentschuldigtes Fehlen/Fernbleiben (Prüfung)	50 Fr.	50 Fr.
Verletzung Meldepflicht bei <u>Krankheit/ Unfall</u>	5 Fr.	10 Fr.

Lehrmittel, <u>Laptop</u> bzw. <u>Schulmaterial</u> nicht dabei	5 Fr.	10 Fr.
Aufträge nicht erledigt (Hausaufgaben, Termine abmachen etc.)	5 Fr.	10 Fr.
Ämter nicht erledigt	5 Fr.	10 Fr.

Das Bussengeld wird für Schul- bzw. Klassenanlässe verwendet. Die Klassenlehrperson entscheidet über die Handhabung. Beim Start der Ausbildung entscheidet die KLP über die Einführungszeit der Bussen.

Alle (positiven und negativen) Auffälligkeiten der Lernenden werden im Personaldossier schriftlich festgehalten.

§ SO 8.2

→ Auflösung des Ausbildungsverhältnisses

→ Verweise

Curriculum 2020

■ HF

Am BZGS Glarus orientiert sich der Bildungsgang HF Pflege am «Curriculum 2020». Das «Curriculum 2020» bildet das Fundament der Schulischen und Praktischen Ausbildung und richtet sich nach dem Rahmenlehrplan Pflege 2021.

→ Rahmenlehrplan Pflege 2021

Datenschutz

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus ist verpflichtet, die Persönlichkeit der Lernenden bzw. Studierenden zu achten und zu schützen. Insbesondere dürfen keine Auskünfte über Lernende bzw. Studierende ohne deren Einwilligung an Dritte weitergegeben werden. In den Personaldossiers dürfen keine Informationen über das Privatleben, die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder abwertende Anmerkungen zur Person enthalten sein. Die Lernenden bzw. Studierenden können jederzeit Einsicht in die Personaldossiers verlangen.

Umgekehrt sind die Lernenden bzw. Studierenden verpflichtet, den Persönlichkeits- und Datenschutz ihrer Vorgesetzten, Mitarbeitenden und Klientinnen bzw. Klienten einzuhalten (Schweigepflicht).

Das BZGS gibt folgende Daten der Lernenden und Studierenden an die Kooperationsbetriebe des BZGS weiter: Name, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer. Wenn jemand nicht damit einverstanden ist, muss man sich direkt beim Sekretariat melden.

§ OR 328

§ DSG 3c, 4, 8

→ Schweigepflicht

Dienstplan

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Arbeitszeiten in der praktischen Ausbildung richten sich nach dem Dienstplan des entsprechenden Praxisbetriebs und orientieren sich an den gesetzlichen Vorgaben.

Das Wochenende vor und nach dem Schulintervall und Ferien muss für die AGS und FaGe arbeitsfrei sein.

In der HF Pflege muss der letzte Praxistag vor dem Start des Schulmoduls arbeitsfrei sein.

Disziplinarische Massnahmen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Als disziplinarische Massnahmen bestehen am BZGS Glarus Bussen, Verweise und Auflösung des Ausbildungsverhältnisses.

§ SO 8

→ Studienreglement HF

Dozierende

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus setzt für spezifische Fachthemen externe Dozierende ein. Die Dozierenden sind ausgewiesene Fachpersonen, die im Gegensatz zu den festangestellten Lehrpersonen, nur einzelne Themen unterrichten.

Drogen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal und den angrenzenden Trottoirs des BZGS Glarus sind das Mitführen und der Konsum von Drogen verboten. Bei Nichteinhalten ist mit einer Strafanzeige und allenfalls Auflösung des Ausbildungsverhältnisses zu rechnen.

→ Alkohol

→ Rauchen

Essen

→ Verpflegung

Exkursionen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Als Exkursionen bzw. Schulverlegungen gelten alle Veranstaltungen während der Unterrichtszeit ausserhalb der Unterrichtsräume des BZGS Glarus.

Exkursionen finden grundsätzlich mit dem ÖV, SBB 2 Klasse gemeinsam statt.

In Rücksprache mit dem Klassenlehrer und der Schulleitung kann in Ausnahmefällen das private Auto für Exkursionen genutzt werden.

Lernende und Studierende mit Aufenthaltsbewilligung F, müssen sich selber um eine Bewilligung kümmern, wenn die Exkursion im Ausland stattfinden.

Im Bildungsgang FaGe E bietet das BZGS berufskundlichen Unterricht und überbetriebliche Kurse (ÜK) an. Teilnehmen kann, wer eine Zulassung nach Art. 32 vom Wohnkanton hat. In diesem ist auch geregelt, wer die Unterrichtskosten übernimmt. Die Handlungskompetenzen können auch Modular besucht werden. Weitere Infos entnehmen sie der Homepage. Das BZGS informiert den Betrieb über disziplinarische Massnahmen und gibt Empfehlungen zur Lernförderung.

- **Sprachniveau:** B.2 Zertifikat wird verlangt.
- **Anwesenheit:** Die Kandidat/innen FaGe E haben eine 80% Anwesenheitspflicht pro Semester. Wird diese nicht erfüllt, erfolgt eine Meldung ans Berufsbildungsamt und den Arbeitgeber. Sowie, in der Regel, der Ausschluss vom Unterricht.
- **Leistung:** Es finden formative Prüfungen statt. Pro Semester erfolgt ein Zeugnis. Das Zeugnis erhalten die Kandidat/innen FaGe E sowie das Berufsbildungsamt und der Arbeitgeber.

Feiertage

Während der Schulzeit gelten die kantonalen Vorgaben für Brücken- und Feiertage. Befinden sich die Lernenden bzw. Studierenden im Praxisbetrieb, sind bezüglich der Feiertage die betrieblichen Bestimmungen massgebend. Wird an einem Feiertag gearbeitet, muss dieser im selben Ausbildungsjahr am selben Praxisort kompensiert werden.

§ SO 33.1, 33.2

→ Zulagen

Ferien

Die Lernenden bzw. Studierenden haben Anrecht auf fünf Wochen Ferien pro Schuljahr. Die Ferienwochen sind im Ausbildungsplan festgelegt und grundsätzlich nicht verschiebbar. Ferientage, die durch Krankheit oder Unfall beeinträchtigt sind, dürfen nachbezogen werden. Dies gilt nur bei einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit, die mit einem ärztlichen Zeugnis ab dem ersten Tag belegt ist. Die verpassten Ferien müssen während dem laufenden Ausbildungsjahr nachbezogen werden. Die Planung muss mit dem Betrieb und der Klassenlehrperson besprochen werden.

§ PV 13

§ OR 329a.1

§ SO 33.3

→ Jugendurlaub

Feuerwehrdienst

→ Militär- und andere Dienste

Formulare

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Allgemeine Formulare sind auf Teams Office 365 zu finden.

Fotos und Videos

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS will sich authentisch präsentieren. Dazu wird Bildmaterial aus dem Ausbildungsalltag genutzt. Aufnahmen, welche während der Ausbildung gemacht werden, können zu Werbezwecken und Unterrichtsgestaltung eingesetzt werden. Wer nicht damit einverstanden ist, meldet dies dem Sekretariat. Ansonsten gilt das Einverständnis für die Nutzung von Aufnahmen als gegeben.

Gebühren

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Für bereits erstellte und abgegebene Dokumente wie Zeugnisse, Bildungsberichte etc. werden Fr. 50.00 Gebühren erhoben, wenn diese auf Wunsch des Lernenden oder Studierenden nochmals ausgedruckt und abgegeben werden müssen.

VA	Binden	Fr. 2.00	Pro Stück
VA	Drucken und Binden	Fr. 5.00	Pro Stück
Diplomarbeit	Binden	Fr. 2.00	Pro Stück
Diplomarbeit	Drucken und Binden	Fr. 10.00	Pro Stück
Kopierkosten	Farbig	Fr. 0.20	Pro Stück
Kopierkosten	Schwarz/weiss	Fr. 0.10	Pro Stück

Geschenke

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Für die Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen von Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern oder Angehörigen gelten die Regeln der jeweiligen Praxisbetriebe.

Help Point

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Der Help Point Glarus (www.helppoint-gl.ch) ist ein unabhängiger Sozialdienst für die drei Berufsfachschulen im Kanton. Er berät und unterstützt Lernende bzw. Studierende in allen Fragen, Problemen und Krisen, die Jugendliche beschäftigen. Gegebenenfalls verweist der Help Point auf die entsprechenden Fachstellen für eine professionelle Unterstützung. Alle Anfragen sind unentgeltlich und unterstehen der Schweigepflicht.

Homepage

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus führt eine Homepage (www.bzgs-gl.ch) mit Informationen zu den Bildungsgängen, Bewerbungsverfahren, den Kontaktdaten aller Lehrpersonen und Praxisbetrieben.

→ Internet

→ Kontakt zum BZGS Glarus

Informationen an die Klassen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Alle Informationen sind über Teams Office 365 abzurufen.

Instagram

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS verfügt über einen Instagram Account, Fotos oder Beiträge können an Frau Hyseni gesandt werden. https://instagram.com/bzgs_gl?igshid=OGQ5ZDc2ODk2ZA==



Internet

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus ist mit einem passwortgeschützten Wireless Internet (W-LAN) ausgestattet. Während des Unterrichts werden elektronische Geräte ausschliesslich für schulische Zwecke genutzt.

→ [Homepage](#)

→ [Laptop](#)

Jokertag

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Während eines Ausbildungsjahres steht den AGS und FaGe Lernenden ein Tag bzw. zwei Halbtage für unbegründete Absenzen zur Verfügung, die HF Studierenden können 2 Tage dafür nutzen. Dieser sogenannte Jokertag ist an folgende Bedingungen geknüpft: er wird vom Lohn abgezogen (= unbezahlter Urlaub); er kann nur während der Schulzeit bezogen werden; er kann nicht an ÜK-Tagen oder an Prüfungsterminen bezogen werden; das Gesuch Jokertag (zu finden auf Teams Office 365 Absenzgesuch) muss fünf Arbeitstage im Voraus der Klassenlehrperson abgegeben werden; bei Minderjährigen muss das Gesuch von der erziehungsberechtigten Person unterschrieben werden; der Unterrichtsinhalt muss in Eigenverantwortung aufgearbeitet werden; das Guthaben ist nicht übertragbar auf das vorangehende oder das folgende Jahr; das BZGS Glarus behält sich vor, das Gesuch abzulehnen, wenn relevante Schulareignisse am betreffenden Tag stattfinden.

Jugendarbeitsschutz

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Lernende bzw. Studierende bis zum 18. Geburtstag gelten folgende gesetzlichen Sonderregelungen.

- Nacharbeit ab dem 17. Geburtstag: höchstens 2 Nächte pro Woche, höchstens 10 Nächte pro Jahr (bzw. 5 pro Semester)
- maximale Arbeitszeit pro Tag: nicht mehr als 9 Stunden
- Wöchentliche Höchst Arbeitszeit 50 Stunden
- tägliche Ruhezeit: mindestens 12 zusammenhängende Stunden
- Tagesarbeit muss innerhalb des Zeitraumes von 12 Stunden liegen, mit integrierten Pausen
- Jugendliche bis zum 16. Geburtstag dürfen höchstens bis 20.00 Uhr und Jugendliche ab 16 Jahre höchstens bis 22.00 Uhr beschäftigt werden.
- Ab dem 17ten Geburtstag höchstens ein Sonntag oder Feiertag pro Monat, jedoch höchstens 2 Feiertage pro Jahr, die nicht auf einen Sonntag fallen
- Arbeitszeit vor Schultagen, ÜK und LTT Praxis: bis maximal 20 Uhr
- maximale Einsatzdauer: 6 aufeinanderfolgende Arbeitstage
- Überzeitarbeit: Jugendliche dürfen während der beruflichen Grundbildung nicht zu Überzeitarbeit herangezogen werden, ausser wenn dies zur Behebung einer Betriebsstörung infolge höherer Gewalt unentbehrlich ist. Jugendliche ab 16 Jahren dürfen nur an Werktagen im Tageszeitraum und im Abendzeitraum bis 22 Uhr zu Überzeitarbeit herangezogen werden.

Die Angaben beziehen sich auf Gesetzliche Grundlagen und den Jugendarbeitsschutz des SECO. (Erscheinungsjahr 2008 überarbeitet 2014) Ab dem 18. Geburtstag gelten die jeweiligen Bestimmungen des Arbeitsgesetzes und dessen Verordnung.

§ ArG 16, 17, 18, 19, 27, 29, 31

§ ArGV5 16, 17.2, SR 822.115

§ VO NSA 10

SECO Jugendarbeitsschutz



Jugendurlaub

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Der sogenannte Jugendurlaub kann für unentgeltliche leitende, betreuende oder beratende Tätigkeit im Rahmen ausserschulischer Jugendarbeit in einer kulturellen oder sozialen Organisation gewährt werden.

Jährlich dürfen bis zu 5 Arbeitstage bezogen werden. Das Gesuch um Jugendurlaub muss mindestens zwei Monate vor dem Anlass der Schulleitung eingereicht werden.

Für den Jugendurlaub besteht kein Lohnanspruch, ausser für durch Bund oder Kanton organisierte Leiterkurse von Jugend und Sport (J+S).

§ OR 329e

§ EOG 1a.4

K

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Der Einsatz technischer Hilfsmittel, insbesondere künstliche Intelligenz zur Texterstellung, ist nicht per se verboten. Aber mittels Quellenangaben ist zu kennzeichnen, wenn solche Mittel eingesetzt wurden. Zudem sind künstlich erschaffene Textteile kritisch zu analysieren und zu bewerten. Im Unterricht kann mit KI gearbeitet werden.

Klassenlehrperson

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Klassenlehrpersonen sind für die Betreuung der Lernenden bzw. Studierenden im Unterricht zuständig. Sie vertreten die Klassen nach aussen, sofern dies nicht von den KlassenvertreterInnen übernommen werden kann.

Ansonsten übernehmen die Klassenlehrperson die gleichen Aufgaben wie die anderen Lehrpersonen.

§ SO 15.1

→ [Dozierende](#)

→ [Kontakt zum BZGS Glarus](#)

Kontakt zum BZGS Glarus

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Hauptnummer des BZGS Glarus ist in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 bis 11:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr besetzt.

Die Schulleitung, das Schulsekretariat und die Lehrpersonen können über ihre Direktnummern bzw. Office 365 Teams (Chat) oder E-Mail-Adressen kontaktiert werden. Telefonnummer und Mailadresse sind auf der Homepage des BZGS Glarus zu finden.

Kopien

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden können den Kopierapparat nach Freigabe durch eine Lehrperson bzw. dem Schulsekretariat verwenden. Die Preise für Privatkopien sind beim Kopierapparat einzusehen. Geldbeträge für Privatkopien sind in die Kasse beim Kopierapparat zu legen.

Krankheit und Unfall

→ [Absenzen](#)

Laptop

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Im Rahmen der Methodenvielfalt am BZGS Glarus ist die Nutzung des Laptops bzw. des Internets während des Unterrichts ein wesentliches Element. Für alle Lernenden bzw. Studierenden gilt deshalb eine Laptoppflicht. Alle Lernenden bzw. Studierenden müssen im Besitz eines eigenen Laptops sein, den sie in den Unterricht mitbringen.

Das BZGS Glarus legt folgende Mindestanforderungen für die Laptops fest:

<i>Arbeitsspeicher</i>	8 GB
<i>Festplatte</i>	SSD
<i>Programme</i>	Anti-Virus
<i>Betriebssystem</i>	Windows 10
<i>Generell</i>	Gerät nicht älter als 4 Jahre
	Bildschirme mit Stift sind Lernphysiologisch empfohlen

Das MS Office-Paket (Word, Excel, PowerPoint, etc) stellt das BZGS kostenlos zur Verfügung. Das BZGS leistet keinen Support bei Apple Geräten.

→ [Schulmaterial](#)



Lärm

→ [Rücksichtnahme](#)

Lehrabschlussprüfung LAP

→ [Qualifikationsverfahren](#)

Lehrmittel

→ [Schulmaterial](#)

Lehrpersonen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Generelle Aufgaben der Lehrpersonen am BZGS Glarus:

- [Unterricht](#) erteilen und prüfen, gemäss [Stundenplan](#)
- Begleitung und Förderung von Lernenden bzw. Studierenden
- Mitwirkung bei der Schulentwicklung

Spezifische Aufgaben einzelner Lehrpersonen am BZGS Glarus:

- Klassenlehrperson
- Prüfungsexpertinnen und -experten ([Qualifikationsverfahren](#))
- Bezugspersonen Schule – Praxis
- Mentoren

§ SO 15.1, 15.2, 15.5, 15.6

→ [Dozierende](#)

→ [Klassenlehrperson](#)

→ [Kontakt zum BZGS Glarus](#)

Leitung Grundbildung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Die Leitung Grundbildung ist für die Führung der AGS, FaGe und FaGe E Ausbildungen verantwortlich. Sie ist zuständig für die Planung der schulischen und praktischen Ausbildung und die Entwicklung der Lehrpläne. In ausserordentlichen Ausbildungssituationen von Lernenden übernimmt sie eine zentrale Koordinations- und Beratungsfunktion. Die Leitung Grundbildung ist verantwortlich für das Qualifikationsverfahren am BZGS. Die Prorektorin ist die aktuelle Leitung Grundbildung.

Leitung HF

■ HF

Die Leitung HF ist für die Führung der HF Pflege Ausbildung verantwortlich. Sie ist zuständig für die Planung der schulischen und praktischen Ausbildung und die Entwicklung des Lehrplans. Sie ist ebenfalls Verantwortliche für das abschliessende Qualifikationsverfahren. Die Leitung HF ist Ansprechperson für die Lernortkooperation mit den Praxisbetrieben. Die Rektorin ist die aktuelle Leitung HF.

Lernbereich/Lernort Praxis

■ AGS ■ FaGe ■ HF

In den Praxisbetrieben erwerben und üben die Lernenden bzw. Studierenden die Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen, welche sie zur Erlangung ihrer beruflichen Kompetenzen benötigen.

Hierbei geht es vor allem darum, das theoretische Wissen aus den Lernbereichen bzw. Lernorten Schule, ÜK und LTT im Praxisalltag umzusetzen.

Die Lernenden bzw. Studierenden werden dabei durch Berufsbildnerinnen und Fachpersonen unterstützt. Als Unterstützung kann in der Grundbildung die Bezugsperson Schule-Praxis eine Lernbegleitung durchführen.

§ BBG 16.2

§ RLP HF 4.5

→ Lernbereich/Lernort Schule

→ Lernbereich Training und Transfer LTT (LTT Praxis Konzept)

→ Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK

Lernbereich Training und Transfer LTT Schule

■ HF

Im LTT Schule finden in einer praxisnahen und fehlertoleranten Lernumgebung Sequenzen zum

- Trainieren der klinischen Begründungskompetenz
- Trainieren professioneller Handlung
- Trainieren individueller Handlungskompetenzen statt

Nach Absprache mit der Lehrperson ist bei praktischen Sequenzen des LTT Schule Berufskleidung des BZGS zu tragen.

→ Rahmenlehrplan Pflege HF

→ Konzept Lernbereich Training und Transfer Schule

Lernort Schule

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Am BZGS Glarus erhalten die Lernenden gemäss Lehrplan, die Grundlagen um in beruflichen Situationen kompetent handeln zu können. Der Unterricht orientiert sich der Situationsdidaktik und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen.

§ BBG 16.2

→ Lernbereich/Lernort Praxis

→ Überbetriebliche Kurse ÜK

Lernbereich Schule

■ HF

Am BZGS Glarus erhalten die Lernenden bzw. Studierenden das Fachwissen, um in beruflichen Situationen kompetent handeln zu können. Der Unterricht orientiert sich an Praxissituationen und neuesten pflegewissenschaftlichen Erkenntnissen.

§ BBG 16.2

§ RLP HF 4.3

→ Lernbereich/Lernort Praxis

→ Lernbereich Training und Transfer LTT

→ Studienreglement HF

Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Die Überbetrieblichen Kurse ÜK sind der dritte Lernort in den Grundbildungen AGS bzw. FaGe. Sie ergänzen und verbinden das schulische mit dem praktischen Lernen. Zum einen wird auf die praktische Tätigkeit vorbereitet, zum anderen wird diese reflektiert.

ÜK sind obligatorisch und finden während der praktischen Ausbildung statt. Während der ÜK dürfen keine Urlaubstage bezogen werden.

Die ÜK werden vom BZGS Glarus im Auftrag der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Glarus durchgeführt.

§ BBG 16.2

§ SO 6.4

→ [Lernort Praxis](#)

→ [Lernort Schule](#)

Lern- oder Leistungsschwierigkeiten

→ [Nachteilsausgleich](#)

→ [Unterstützungsangebote](#)

Lehrpläne BZGS Glarus

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

In den Lehrplänen sind die Ausbildungsinhalte (Berufskunde mit ÜK und Allgemeinbildung) der jeweiligen Bildungsgänge festgelegt. Die Lehrpläne basieren auf den übergeordneten Vorgaben des Bundes und der Dachorganisationen Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé und Savoir Social.

Die Lehrpläne Berufskunde mit ÜK, der Grundbildung berücksichtigen die Lehrmittel des Careum Verlag (AGS und FaGe) und bei den AGS zusätzlich das Arbeitsbuch AGS des Hogrefe Verlag.

Sie sind den Lehrpersonen, Berufsbildnern und Ausbildungsverantwortlichen zugänglich.

§ VO AGS 8

§ VO FaGe

Mentor HF

■ HF

Ein Mentor begleitet die Studierende in ihrem beruflichen Lernprozess während der gesamten Ausbildung.

- Mentorenkonzept



Militär- und andere Dienste

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus bzw. die Praxisbetriebe müssen den Lernenden bzw. Studierenden für Militär-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst frei geben, nicht jedoch für Übungen.

Fällt das Aufgebot für den Dienst in die Zeit des Qualifikationsverfahrens, können Lernende bzw. Studierende ein Gesuch um Verschiebung des Diensts stellen.

Während der Diensterfüllung besteht Lohnfortzahlung.

§ PV 113

§ EOG 1a

→ [Absenzen](#)

Mitspracherecht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden können sich mit Anliegen, Beschwerden und Vorschlägen an die Klassenlehrperson bzw. an die Rektorin, Prorektorin oder an die Schulleitung wenden oder diese im dafür vorgesehenen Briefkasten deponieren.

Sind die Lernenden bzw. Studierenden mit einer Entscheidung der Rektorin nicht einverstanden, so können Sie an die Aufsichtskommission gelangen. Die Schulleitung trifft sich 2x im Jahr mit den Klassenvertretern zum Mittagessen und Austausch.

§ BBG 10

§ BAV 5

§ SO 9

Nacharbeit

→ [Jugendarbeitsschutz](#)

Nachteilsausgleich

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Haben Lernende bzw. Studierende Behinderungen, diagnostizierte Lern- oder Leistungsschwierigkeiten, können sie dies der Leitung Grundbildung bei Ausbildungsbeginn mitteilen. Nachteilsausgleiche beziehen sich nicht auf Ausbildungsinhalte, sondern sind formaler Natur, d. h. es dürfen Hilfsmittel verwendet werden oder die Prüfungszeiten werden angepasst.

§ BBV 35.3

Namensschild

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Alle Lernenden und Studierenden erhalten ein Namensschild vom BZGS Glarus. Falls dies am Praxisort nicht anders verlangt wird, wird dieses Schild bei der Arbeit getragen. Auf Wunsch der Lehrperson auch beim ÜK/LTT oder zu besonderen Schulanlässen (Infolounge etc.). Das Namensschild ist einmalig kostenlos und muss bei Verlust erneuert und bezahlt werden Fr. 5.00.

→ [Berufskleidung](#)

→ [Regeln im Praxis](#)

Nebenerwerb

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Lernende bzw. Studierende dürfen nur mit dem Einverständnis des BZGS Glarus einer zusätzlichen bezahlten Erwerbstätigkeit nachgehen. Dies betrifft auch die Ferienzeit.

Der Nebenerwerb darf weder den Ausbildungserfolg beeinträchtigen noch die gesetzlich vorgeschriebenen Gesamtarbeitszeiten übertreffen.

Wird ohne Einverständnis des BZGS Glarus einem Nebenerwerb nachgegangen, kann der Lohn gekürzt werden.

§ OR 321a.3, 329d.3

Netiquette

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Netiquette regelt die online-Kommunikation für einen guten und respektvollen Umgang.

Grundsätze

Chat	Kommunikation mit selbst gewählten Personen; nur für persönliche Themen
Beiträge	Kommunikation zwischen allen Mitgliedern eines Teams/Kanals; wenn immer möglich zu verwenden
@	<ul style="list-style-type: none">- @Name ist für direkte Erwähnung 1 Person zu nutzen, Mitteilung von Gesprächsterminen in der Praxis, Mitteilung an Leitungsperson und Ähnlichem.- @Teams/Kanal ist zum direkten Ansprechen des gesamten Teams/Kanals.
kurz & knackig	Nachrichten kurz und aussagekräftig schreiben, auf Höflichkeitsfloskeln darf verzichtet werden
selten oder nie	 Emoji sind erlaubt, aber in Massen   Giphy und Aufkleber sind in der Regel nicht zu verwenden
Erreichbarkeit	Dienst-/Arbeitszeiten und Freizeit/Ferien der anderen sind zu respektieren. Lernende und Lehrpersonen prüfen ihre Nachrichten jeden Arbeitstag und antworten, wenn möglich täglich, spätestens innerhalb einer Arbeitswoche. Anzeige der Verfügbarkeit muss aktuell sein. Offline Anzeige nur bei Ferien erlaubt.
Hände weg	Nichts von anderen Personen löschen oder verändern! Dazu haben einzig die Schulleitung und die Leitung Grundbildung und HF das Recht. Auszüge aus Lehrmitteln dürfen auch nicht digital weitergegeben werden. (Urheberrecht!)
zuerst lesen	Zuerst alle Unterhaltungsbeiträge zum Thema lesen, erst dann schreiben
Sprache	Standard, bitte auf Rechtschreibung achten



■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Alle an der Ausbildung beteiligten Personen erhalten einen persönlichen Zugriff Teams. Der Zugriff erfolgt via Mail und Passwort, in der Regel vorname.nachname@bzgs-gl.ch. Für den ersten Login ist die Schulleitung zuständig. In der Regel wird dieser persönlich begleitet. Das Programm kann Lokal auf den persönlichen Geräten installiert werden. Der Zugriff endet mit dem Ende der Lehrverträge/Ausbildung / Tätigkeit im Ausbildungssetting.

→ [Netiquette](#)

→ [Teams Office 365](#)

Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die OdA Santé ist die nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit. Sie vertritt die gesamtschweizerischen Interessen der Gesundheitsbranche in Bildungsfragen für Gesundheitsberufe. Die OdA Glarus beschäftigt sich mit der Gestaltung der Pflegeausbildungen im Kanton Glarus. Die Rektorin hat eine Stimme und sitzt im Vorstand der OdA.

öv

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Lernende und Studierende mit Wohnsitz innerhalb des Tarifverbundes Ostwind das Ostwind Firmenabo oder das GA beziehen. Die Lernenden und Studierenden profitieren beim Kauf dieses Jahresverbundabos von 35% des regulären Tarifs und auf die Erweiterung der Zonengültigkeit. Weitere Informationen erteilt das Sekretariat.

Parkplätze

→ [Auto](#)

→ [Velo](#)

Passerellenprogramm

■ AGS

Das BZGS Glarus bietet AGS- Lernenden mit entsprechendem Potential zur verkürzten FaGe – Ausbildung eine spezifische Förderung an. Ziel ist die Durchlässigkeit zwischen den beiden Bildungsgängen zu fördern und die AGS Lernenden optimal für einen erfolgreichen Übertritt in die verkürzte FaGe Ausbildung vorzubereiten. Alle Lernenden der AGS Klassen werden rechtzeitig über die nötigen Schritte informiert.

Pausen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

- Die Pausenzeiten regelt der Stundenplan.

Die Lehrpersonen können Abweichungen von den Pausenzeiten bestimmen.

- Aufenthaltsbereiche
- Rauchen
- Rücksichtnahme
- Unterricht
- Verpflegung

Personaldossier

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Über alle Lernenden bzw. Studierenden wird ein Personaldossier geführt. Darin festgehalten werden u. a. Bildungsberichte, Prüfungen, Absenzen und Urlaubsgesuche, Nutzung von Unterstützungsangeboten und disziplinarische Massnahmen.

Praxisbetriebe

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Das BZGS Glarus arbeitet mit rund 25 Praxisbetrieben im Gesundheits- und Sozialwesen im Kanton Glarus und in anderen Kantonen zusammen.

Alle Lernenden bzw. Studierenden, welche den Ausbildungsvertrag mit dem BZGS Glarus abgeschlossen haben, werden von der Schule den Praxisbetrieben zugeteilt. Dabei wird auf eine ausgewogene Ausbildung in verschiedenen Fachbereichen geachtet.

Die Schulleitung wählt die Praxisbetriebe aus und beaufsichtigen diese in Bezug auf die Ausbildungsbedingungen.

Die bestehenden Lernenden und Studierenden erfahren im Mai in welchen Praxisbetrieb sie für das neue Ausbildungsjahr zugeteilt wurden.

Die neuen Lernenden der Grundbildung erfahren am Infotag die Praxiszuteilung. Der Infotag findet Mitte Juni statt.

Die Praxiszuteilung im Bildungsgang HF wird jeweils Ende Juli auf Teams veröffentlicht.

§ SO 5.1, 28.1, 28.2

- Lernbereich/Lernort Praxis
- Regeln im Praxis

Praxisreflexionstage

■ HF

Praxisreflexionstage, als Bestandteil der LTT Praxis, werden im Arbeitsplan der Studierenden ausgewiesen. Im 1. Ausbildungsjahr sind es 5 Tage, im 2. Ausbildungsjahr 6 Tage und im 3. Ausbildungsjahr 6 Tage. Krankmeldungen müssen über das Team PRT mit @ Erwähnung an die AV und Prisca Hefti gemeldet werden. Pro Ausbildungsjahr müssen mind. 80% der Praxisreflexionstage besucht werden. Bei nicht Erreichen der 80% wird ein Gespräch mit der Leitung HF mit Informationen an die Ausbildungsverantwortliche Praxis stattfinden.

- Konzept LTT Praxis

Private Kommunikation

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Private Kommunikation (Telefonate, SMS, Facebook etc.) ist nur ausserhalb des Unterrichts, ÜK, LTT erlaubt. Während des Unterrichts sind die Mobiltelefone grundsätzlich ausgeschaltet oder auf Flugmodus. Ausnahmen zur Nutzung von Smartphones im Unterricht (z. B. Recherchearbeiten) werden von der betreffenden Lehrperson erteilt.

Probezeit

■ AGS ■ FaGe

Die Probezeit der Lernenden AGS und FaGe umfasst drei Monate.

Treten während der Probezeit Schwierigkeiten auf, wird frühzeitig das Gespräch mit den Lernenden bzw. Studierenden gesucht.

Die Probezeit kann ausnahmsweise auf sechs Monate verlängert werden. Dazu wird für Lernende der Grundbildung AGS und FaGe die Zustimmung der Fachstelle Berufsbildung Kanton Glarus benötigt.

§ OR 344a.3, 344a.4

§ PO HF 2

Prorektorin

■ AGS ■ FaGe/FaGe E

Die Prorektorin positioniert das BZGS als Institution für die Bildung auf Sekundarstufe II. Gemeinsam mit der Rektorin leistet sie Beiträge zur Schulentwicklung. Sie amtiert als Leitung Grundbildung. Sie übernimmt eine vermittelnde Rolle bei Konflikten zwischen Lernenden, Lehrpersonen, Praxisbetrieben und Eltern.

Studienreglement HF Pflege

■ HF

Das aktuelle Studienreglement kann auf der Homepage des BZGS Glarus eingesehen werden.

→ Studienreglement

Prüfungen

→ Beurteilungen



Qualifikationsverfahren

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das Qualifikationsverfahren ist das abschliessende Beurteilungsverfahren der Ausbildung. Es ist in den gesetzlichen Verordnungen/Rahmenlehrplan geregelt. Die für die Lernenden und Studierenden relevanten Informationen werden durch die zuständigen Personen bekanntgegeben.

In der Grundbildung sind dies die Chefexpert und die Leitung Grundbildung

Im Studium HF Pflege ist diese die Rektorin

§ VO AGS 8

§ VO FaGe 8

§ RLP HF

→ [Rechtsschutz](#)

→ [Studienreglement HF](#)

→ [Konzept LTT HF Praxis](#)

Rauchen

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Auf dem gesamten Schulareal und den angrenzenden Trottoirs des BZGS Glarus gilt ein Rauchverbot, ausgenommen innerhalb der ausgewiesenen Raucherzone und während der Pausen.

In den Praxisbetrieben gelten die jeweiligen Bestimmungen vor Ort.

→ [Alkohol](#)

→ [Drogen](#)

Regeln in der praktischen Ausbildung

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden haben sich an die Weisungen der jeweiligen Praxisbetriebe bezüglich Berufskleidung, persönlicher Hygiene, Meldepflicht, Rauchen etc. zu halten.

Das Tragen eines Namensschilds ist obligatorisch.

Regeln im Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Der Unterricht findet im Klassenverband statt, die Klasse gilt als Lerngemeinschaft. Die Lernenden bzw. Studierenden erscheinen vorbereitet und pünktlich zum Unterricht. Kann der Unterricht nicht rechtzeitig bzw. ordentlich besucht werden, besteht eine sofortige Meldepflicht.

Alle Lernenden bzw. Studierenden tragen zu einem konstruktiven und lernfördernden Klima im Unterricht bei. Dazu gehören namentlich: aktive Beteiligung, offener und respektvoller Umgang, kein störendes Verhalten.

Wenn sich Lernende bzw. Studierende ungerecht behandelt fühlen, wenden sie sich an die betreffende Lehrperson.

Rektorin

Der Rektorin obliegt als Schulleiterin die operative Gesamtleitung des BZGS gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, sowie der Vorgaben des Departements Bildung und Kultur des Kantons Glarus.

Rücksichtnahme

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Am BZGS Glarus wird eine Kultur der gegenseitigen Rücksichtnahme gelebt.

Dazu gehört, dass in den Unterrichtsgebäuden ruhig gearbeitet wird. Insbesondere darf während der Unterrichtszeiten kein Lärm produziert werden.

Ebenso gehen alle Lernenden bzw. Studierenden rücksichtsvoll mit dem Mobiliar und dem Schulmaterial um (Sorgfaltspflicht).

Ausserdem sind alle Lernenden bzw. Studierenden dafür besorgt, Ordnung und Sauberkeit in allen Räumlichkeiten einzuhalten.

Savoir Social

■ AGS

Savoir Social ist die schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales. Sie übernimmt eine führende und steuernde Rolle bei der Gestaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Sozialbereich.

Schliessfächer

→ Spinde

Schulleitung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Schulleitung setzt sich aus der Rektorin und der Prorektorin zusammen.

Schulmaterial und Schulkosten

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden müssen die vorgeschriebenen Lehrmittel (Laptop) bzw. Pflichtliteratur für den Unterricht anschaffen. Ausserdem besteht eine Laptoppflicht.

Die Lernenden und Studierenden müssen für den praktischen Unterricht (ÜK, LTT Schule) und den Sportunterricht entsprechende Kleidung mitbringen. Bequeme Hosen, bequemes T-Shirt und Hallenschuhe.

Für Kopien entrichten die Lernenden der Grundbildung einen jährlichen Beitrag von 40 Franken, dieser wird zu Schuljahresbeginn erhoben. Die Kosten für allfällige Exkursionen und Veranstaltungen werden in Rechnung gestellt oder direkt selbst bezahlt.

Die Studierenden begleichen zwei Mal jährlich eine Semestergebühr von 300 Franken zu Beginn des Semesters. Darin enthalten sind Kosten für Kopien, Exkursionen und Diplomregistrierung. Für die berufsbegleitende Ausbildung gilt die gleiche Gesamtsumme an Semesterbeiträgen wie bei der Vollzeitausbildung.

§ SO 12, 13

→ Laptop

Schulsekretariat

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das Schulsekretariat des BZGS Glarus ist für die Lernenden bzw. Studierenden Anlaufstelle bei Fragen zu Versicherungen und Lohnzahlungen, Auszahlung von Spesen.

Schweigepflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden unterstehen dem Berufsgeheimnis nach Schweizerischem Strafgesetzbuch. Sie sind während der gesamten Ausbildungszeit zur Verschwiegenheit über medizinische und dienstliche Angelegenheiten, insbesondere über Klientinnen und Klienten sowie deren Angehörige, verpflichtet. Die Schweigepflicht dauert auch nach der Beendigung des Ausbildungsverhältnisses fort.

Im Unterricht können anonymisierte, nicht rückverfolgbare Fallbeispiele aus der Praxis genutzt werden. Der Persönlichkeits- und Datenschutz der Klientinnen und Klienten ist jederzeit zu gewährleisten.

Verletzungen des Berufsgeheimnisses können strafrechtlich verfolgt werden.

§ StGB 320, 321

Sexuelle Integrität

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Lernende bzw. Studierende haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen bzw. sexuellen Integrität.

Sexuelle Belästigung ist jede unerwünschte Verhaltensweise mit sexuellem Bezug, die bei der betroffenen Person ein Gefühl der Herabwürdigung und Demütigung hervorruft, beispielsweise: anzügliche Bemerkungen, E-Mails und SMS mit entsprechendem Inhalt, unerwünschte Körperberührungen und Annäherungsversuche, Vorzeigen und Aufhängen von pornografischem Material, sexistische Sprüche und Witze, Erzwingen von sexuellen Beziehungen, sexuelle körperliche Übergriffe, Nötigung und Vergewaltigung.

Lernende bzw. Studierende, die sich sexuell belästigt fühlen, geben der belästigenden Person zu verstehen, dass ihr Verhalten als belästigend empfunden wird. Falls dies nicht möglich ist, wenden sie sich an ihren Vorgesetzten oder eine Person ihres Vertrauens. Das weitere Vorgehen (evtl. Strafanzeige) wird gemeinsam besprochen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Kontakt mit der Opferberatungsstelle Kanton Glarus (Bahnhofstrasse 24, 8752 Näfels, 055 646 67 36, opferberatung@gl.ch) aufzunehmen.

Personen, die wider besseren Wissens andere einer sexuellen Belästigung beschuldigen, haben mit Sanktionen (privatrechtlich oder Strafklagen) zu rechnen.

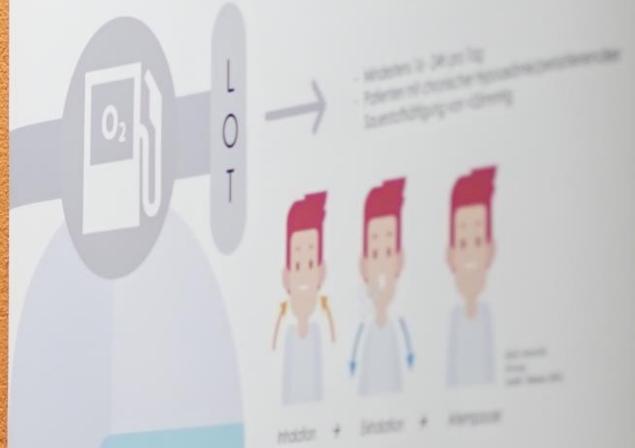
§ SO 11.3

Sauerstoff als Lebensversicherung bei COPD



Die Lebenserwartung bei COPD wird mit einer Langzeitsauerstofftherapie deutlich erhöht.

Die Langzeitsauerstofftherapie ist bei der Behandlung der chronisch-obstruktiven Lungenerkrankung beweislich von grosser Bedeutung. Sie hat positive Auswirkungen auf die körperliche Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit, verbessert die Lebensqualität und dient der Entlastung des rechten Herzens. Immer wieder liest man dabei, dass die LOT (long-time oxygen therapy) auch die Mortalität senkt. Doch stimmt das wirklich?



Pflegemassnahmen:



Hands-on:



Hands-off:

Der Patient wird zweimal täglich durch eine das Pflegeteamer HF-Verband zum fetten und bewachten Durchatmen angeleitet. Zudem soll das Zimmer kurz durchgelüftet werden.

Die das Pflegeteamer HF sucht einmal täglich das Gewicht mit dem Patienten. Dabei weist sie ihn auf die Wichtigkeit der Sauerstofftherapie hin und klärt bei vorhanden offene Fragen/Angaben bezüglich der LOT.



Take home message:

Eine kontinuierliche LOT ist wichtig, da Sauerstoff im Körper nicht gespeichert werden kann! (Lung-Physik 2023)

402.1 Quelle: (Lung-Physik 2023)

402.1 Sauerstoffgabe Quelle: (Lung-Physik 2023)

Ergebnis:

Selbst fast über 40 Jahren, ist die LOT in zahlreichen Studien für die Behandlung von COPD-Erkrankten viel versprechend. In den 1980er Jahren wurden zwei Studien (NOT und MRC) durchgeführt, welche zum Ergebnis kamen, dass durch eine Langzeitsauerstofftherapie die Mortalität bei COPD gesenkt werden kann. In einer erneuten Studie wurden diese Ergebnisse nochmals überprüft. Dabei kam heraus, dass bei **Patienten, welche eine LOT beanspruchen, kein längeres Überleben oder Herabsetzen einer Hospitalisation nachgewiesen werden konnte.** (www.101)

Skills Räume

Das BZGS verfügt über zwei Skills Räume (Nord und Süd) an der Stampfgasse 12 in Glarus. Die Räumlichkeiten werden überwiegend für praktische Übungssequenzen (LTT und ÜK) benutzt. Es gelten folgende Nutzungsbedingungen:

- Nicht mit Strassenschuhen betreten. Bei praktischen Übungssequenzen sind Arbeitsschuhe Pflicht. Die Lehrpersonen informieren über die Kleiderordnung.
- Nicht essen und trinken in den Pausen
- Zum Rauchen muss der Innenhof verlassen werden Richtung Raiffeisen, Bahnhof oder Coop
- Es gelten die üblichen Sorgfalts und Ordnungsregeln

Sorgfaltspflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Lernende bzw. Studierende haben mit den ihnen anvertrauten und zur Verfügung gestellten Materialien und Einrichtungen mit Sorgfalt umzugehen. Allfällige Schäden und Mängel sind sofort der vorgesetzten Stelle bzw. der betreffenden Lehrperson zu melden.

§ OR 321a.2

→ Rücksichtnahme

→ Treuepflicht

Spinde

■ AGS ■ FaGe / FaGe E ■ HF

Die Lernenden AGS und FaGe, (bzw. Studierenden HF und FaGe E auf Wunsch) erhalten zu Beginn einen Spind zugewiesen. Der Schlüssel wird spätestens am letzten Schultag abgegeben. Beim Verlust des Schlüssels, muss der Lernende / Studierende Fr. 50.00 bezahlen um die Unkosten (Wechsel des Schliesssystems) zu decken.

Spitex-Fahrzeug

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Bei Praxiseinsätzen in der Spitex können Lernende bzw. Studierende mit den entsprechenden Führerausweisen zu Arbeitseinsätzen mit einem Spitex-Fahrzeug eingesetzt werden. Dabei sind die Lernenden bzw. Studierenden vollumfänglich durch die Haftpflichtversicherung des Betriebs abgedeckt.

Sportunterricht

■ AGS ■ FaGe

Das Ziel des Sportunterrichts ist sich die Sport- und Bewegungskultur zu erschliessen und die eigene Entwicklung durch Sport und Bewegung ganzheitlich und nachhaltig zu fördern.

Aufzeigen und Einüben von sportlicher Betätigung im Alltag zur Erlangung eines nachhaltigen körperlichen Wohlbefindens.

Der Sportlehrplan des BZGS Glarus richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Förderung von Turnen und Sport und den entsprechenden Verordnungen über Turnen und Sport an den Berufsfachschulen.

Die Zeiten des Sportunterrichtes entsprechen den normalen Unterrichtszeiten (Unterricht) und Pausenzeiten (Pause). In der Regel finden nicht mehr wie 90 Minuten Sportunterricht pro Tag statt. Ausnahmen sind spezielle Sporttage (z.B. Skitag).

Die Rechte und Pflichten gelten im selben Masse wie bei anderem Unterricht (z.B. Schulmaterial, Absenzen, zu spät kommen).

Die Sportnote im Zeugnis berücksichtigt verschiedene Kompetenzen wie auch die Selbsteinschätzung der Lernenden und nicht allein die sportlichen Resultate.

→ Unterricht

→ Pausen

→ Bussen

→ Schulmaterial

Sportdispens

■ AGS ■ FaGe

Besteht eine Einschränkung, welche die Teilnahme am Sportunterricht verunmöglicht oder nur teilweise erlaubt ist ein differenziertes Arztzeugnis vorzulegen.

Falls teilweise am Sportunterricht teilgenommen werden kann, wird ein spezifisches Sportprogramm zusammengestellt, ansonsten wird in der Schule gearbeitet.

→ Krankheit und Unfall

Stellensuche

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Den Lernenden bzw. Studierenden wird Zeit für die Stellensuche gewährt. Werden mehr als 3 Tage benötigt, werden diese als unbezahlte Absenztage verrechnet

Für sämtliche Absenzen infolge Stellensuche ist während des Praktikums bei den Vorgesetzten des Betriebs eine Bewilligung einzuholen bzw. während des Schulintervalls beim BZGS Glarus (Formular „Urlaubsgesuch“ auf Teams Office 365). Qualifikationsrelevante Bestandteile der Ausbildung sowie Überbetriebliche Kurse ÜK dürfen dadurch nicht tangiert werden.

Stipendien

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Der Kanton Glarus leistet Stipendien an Lernende bzw. Studierende, welche den Nachweis erbringen, dass ihre eigene finanzielle Leistungsfähigkeit sowie jene ihrer Eltern (bzw. anderer zur Unterhaltsleistung verpflichtete Personen) für die Deckung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten nicht ausreichen. Auskünfte erteilt die Stipendienstelle des Departements für Bildung und Kultur, Gerichtshausstrasse 25, 8750 Glarus, 055 646 62 03, sekretariat-dbk@gl.ch.
§ StipG 10

Studierende

■ HF

Studierende sind am BZGS Glarus die Teilnehmenden des tertiären Studiengangs zur diplomierten Pflegefachfrau/zum diplomierter Pflegefachmann HF.

Stundenplan

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Alle Lektionen der verschiedenen Bildungsgänge des BZGS Glarus (inklusive Überbetriebliche Kurse ÜK und Lernbereich Training und Transfer LTT) sind in Stundenplänen erfasst. Die Lernenden bzw. Studierenden sind verpflichtet, am Unterricht gemäss Stundenplan teilzunehmen. Die aktuell gültigen und verbindlichen Versionen der Stundenpläne sind im ESCADA Schülerportal ersichtlich. Im Escada ist nur das aktuelle Semester ersichtlich. Das 1. Semester ab KW 30 das 2. Semester ab KW 5.

§ SO 29.1

T eams Office 365

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Teams ist eine Plattform von Microsoft Office 365. Diese wird am BZGS von allen an der Ausbildung Beteiligten genutzt: den Lernenden und Studierenden, den Lehrpersonen und den Ausbildungsverantwortlichen und Berufsbildnern der Praxis. Diese Plattform dient der Datenablage, bieten eine Nachrichtenfunktion und weitere Möglichkeiten.

Jeder Nutzer hat einen persönlichen Zugriff auf die Plattform via Mail und Passwort: vorname.name@bzgs-gl.ch. Es bestehen verschiedene Teams. Die Lernenden und Studierenden sind Mitglieder von ihrem Klassenteam und bilden jeweils ein eigenes Team mit ihrem Praxisbetrieb. Die Lernenden und Studierenden müssen das Teams regelmässig aufrufen, mind. einmal täglich während der Ausbildung und am letzten Tag der Ferien.

Treuepflicht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Lernende bzw. Studierende haben die Interessen des BZGS Glarus zu wahren. Insbesondere sind sie dazu angehalten, den Betriebsfrieden sowohl in Schule wie auch am Praxisort zu wahren und nicht rufschädigend zu wirken.

§ OR 321a.

→ Sorgfaltspflicht

Überzeit

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Die Lernenden bzw. Studierenden des BZGS Glarus arbeiten gemäss Ausbildungsvertrag 42 Stunden pro Woche an fünf Arbeitstagen.

Jugendliche bis zum 18. Geburtstag dürfen pro Tag nicht mehr als 1 Stunde Überzeit arbeiten. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit für Jugendliche beträgt 45 Stunden pro Woche (= 3 Stunden Überzeit).

Erwachsene dürfen pro Tag nicht mehr als 2 Stunden Überzeit arbeiten. Die wöchentliche Höchst Arbeitszeit für Erwachsene beträgt 50 Stunden pro Woche (= 8 Stunden Überzeit).

Im Grundsatz gilt: Die geleistete Überzeit (= alles, was 42 Stunden pro Woche überschreitet) muss im entsprechenden Semester (AGS), Ausbildungsjahr (FaGe) bzw. Praxisintervall (HF) mit Freizeit vollständig kompensiert werden.

Kann aufgrund betrieblicher Notfälle, diese müssen der Leitung Grundbildung oder Leitung HF gemeldet werden, keine Kompensation durch Freizeit gewährt werden, ist eine Auszahlung von mindestens 125% des Gehalts zu leisten.

§ ArG 12, 13

→ Zulagen

→ Jugendschutz

Unfall

→ Absenzen

Unterricht

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Der Unterricht am BZGS Glarus richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bildungsvorgaben.

Der Unterricht ist vollständig zu besuchen und kostenlos.

Eine Lektion dauert 45 Minuten.

Die zuständige Lehrperson bewilligt Gruppen- bzw. selbständige Arbeiten in anderen Räumen.

§ BVA 6,11

§ SO 4.1

→ Allgemeinbildender Unterricht ABU

→ Berufskundlicher Unterricht

→ Lernbereich/Lernort Schule

→ Pausen

→ Regeln im Unterricht

→ Sportunterricht



Unterstützungsangebote

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus bietet verschiedene Unterstützungsangebote an:

AGS und FaGe/FaGe E

- Stützkurs
 - sind zeitlich begrenzte Unterstützungsangebote, um Leistungen aufzuarbeiten, die beim Eintritt ins BZGS Glarus nicht genügen und zur gezielten Verbesserung des schulischen Lernerfolgs führen. Dieser findet in der Regel in Gruppen statt.
§ BBV 20
- Aufgabenhilfe und -begleitung
 - wird in der Regel von der Klassenlehrperson durchgeführt und dauert eine bis maximal zwei Lektionen. Die stofflichen Inhalte werden durch die Lernenden bestimmt und richten sich nach den aktuellen Unterrichtsinhalten. Findet die Aufgabenhilfe und -begleitung während eines Praxisintervalls statt, sollen die Dienstpläne nach Möglichkeit den Besuch des Angebots gewährleisten.

AGS

- Fachkundige individuelle Begleitung (FiB)
 - ist ein Unterstützungsangebot für die Lernenden AGS. Sie findet statt, wenn der Lernprozess aufgrund fachlicher oder persönlicher Probleme beeinträchtigt ist. Sie ist frei zugänglich und individuell auf die Bedürfnisse der Lernenden zugeschnitten. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf für einzelne Lernende FiB festlegen. Die FiB wird durch die Klassenlehrperson durchgeführt. Sie findet während des Unterrichts oder als ergänzende Begleitung ausserhalb der Schul- und Arbeitszeit statt.
§ BBV 10.5, 20

FaGe/FaGe E und HF

- Fachgespräche
 - beinhalten schulische Themen und persönliche Fragestellungen und Probleme im Rahmen des Ausbildungsverlaufs. Sie finden bei Bedarf für einzelne oder mehrere Lernende bzw. Studierende und nach Absprache mit der gewünschten Lehrperson ausserhalb der Arbeits- und Unterrichtszeiten statt. Ein Fachgespräch dauert in der Regel 30 Minuten. Entsprechende Vorbereitung der Lernenden bzw. Studierenden wird vorausgesetzt, ansonsten wird das Gespräch abgebrochen. Die Inhalte werden im Vorfeld der Lehrperson mitgeteilt. Die Klassenlehrperson kann bei Bedarf für einzelne Lernende Fachgespräche festlegen.

Die Lernenden bzw. Studierenden können die schulischen Unterstützungsangebote bei den jeweiligen Lehrpersonen beantragen. Alle Angebote können in Gruppen oder Einzeln stattfinden. Entsprechende Vorbereitung wird vorausgesetzt, ansonsten wird das Angebot abgebrochen. Für die Unterstützungsangebote gilt die gleiche Regelung für Absenzen wie im Unterricht.

Die Nutzung der Unterstützungsangebote und das Engagement bei denselben werden bei den Lernenden AGS bzw. FaGe/FaGe E im Personaldossier festgehalten und werden im Bildungsbericht zur schulischen Ausbildung mitberücksichtigt.

Die Praxisbetriebe leisten die individuelle praktische Begleitung durch die Berufsbildner/-innen. Je nach Praxisbetrieb bestehen weitere Unterstützungsangebote.

Freikurse zur sprachlichen Förderung werden in Zusammenarbeit mit der Gewerblich industriellen Berufsschule in Ziegelbrücke angeboten. Die Teilnahme an den meisten Kurs ist für die Lernenden und Studierenden des BZGS gratis.

§ BBV 20

Urlaub

→ [Absenzen](#)

→ [Ferien](#)

Velo

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

An der Burgstrasse befindet sich ein Veloständer. Die Velos und Mofas sind im entsprechenden Bereich zu parkieren.

Verlängerung berufliche Grundbildung

■ AGS ■ FaGe

Im Einvernehmen zwischen dem BZGS Glarus und Lernenden kann die kantonale Behörde in Einzelfällen die berufliche Grundbildung verlängern, wenn die praktischen oder schulischen Leistungen ungenügend sind (Repetition) oder wenn die/der Lernende Lernschwierigkeiten oder eine Behinderung hat (siehe auch [Nachteilsausgleich](#)).

§ BBG 18.1

Verpflegung

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Das BZGS Glarus bietet in einem Verpflegungsautomaten gegen Entgelt Snacks und Getränke an. Mahlzeiten können in folgenden Bereichen eingenommen werden:

- Cafeteria mit Kochgelegenheit
- Eingangszone beim Verpflegungsautomaten
- Aussenbereich
- Schulungsraum über der Cafeteria (wenn nicht reserviert)
- AGS-Schulzimmer (wenn nicht reserviert)

Verweise

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Bei disziplinarischen Vergehen der Lernenden bzw. Studierenden kann die Lehrperson bzw. die [Leitung Grundbildung](#) oder [Leitung HF](#) sowie die Schulleitung mündliche oder schriftliche Verweise erteilen. Im Wiederholungsfall können Verweise zur [Auflösung des Ausbildungsverhältnisses](#) führen.

§ BAV 3

§ SO 8.1

→ [Bussen](#)

Zeugnis

■ AGS ■ FaGe/FaGe E ■ HF

Den Lernenden AGS und FaGe wird am Ende jedes Semesters, den Studierenden HF Pflege Ende des Ausbildungsjahres ein Zeugnis ausgestellt.

Die Lernenden FaGe E erhalten eine Übersicht über ihren Leistungsstand.

Zeugnisnoten sind bei der Leitung Grundbildung oder Leitung HF anfechtbar, wenn sie für die oder für das Qualifikationsverfahren zählen; die Einsprachefrist beträgt zehn Tage.

§ VO BFS 7

→ Beurteilungskonzept

→ Rechtsschutz

→ Studienreglement HF

Zivildienst

→ Militär- und andere Dienste

Zulagen

■ AGS ■ FaGe ■ HF

Zulagen sind zusätzliche Vergütungen für Arbeitseinsätze im Spätdienst, an Sonntagen oder Feiertagen bzw. für Überzeit, die nicht durch Freizeit kompensiert wurde.

Guthaben aus Zulagen werden monatlich mit dem Gehalt ausbezahlt.



Eidgenössische Gesetzesgrundlagen

ArG	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (vom 13. März 1964, Stand 1. Januar 2021)
ArGV 5	Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung) (vom 28. September 2007, Stand 1. Juli 2018)
BBG	Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz) (vom 13. Dezember 2002, Stand 1. April 2022)
BBV	Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung) (vom 19. November 2013, Stand 1. Januar 2015)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbssersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbssersatzgesetz) (vom 25. September 1952, Stand 1. Januar 2023)
OR	Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Obligationenrecht) (vom 30. Mai 1911, Stand am 5. Februar 2023)
RLP HF	Rahmenlehrplan für Bildungsgänge der höheren Fachschulen „Pflege“ (vom 24. September 2007, Stand September 21)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch (vom 21. Dezember 1937, Stand 1. Juli 2023)
VO AGS	Verordnung über die berufliche Grundbildung Assistentin Gesundheit und Soziales/Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest (EBA) (vom 20. Dezember 2010, Stand 1. Januar 2018)
VO FaGe	Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (vom 5. August 2016, Stand 1. Januar 2020)
VO HF	Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) (vom 11. März 2005, Stand 1. November 2017)
VO NSA	Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot von Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung (vom 21. April 2011, Stand 1. August 2022)

Kantonale Gesetzesgrundlagen

BAV	Verordnung über das kantonale Bildungsangebot (vom 18. Juni 2019, Stand 1. August 2019)
PV	Personalverordnung des Kantons Glarus (vom 6. Juli 2017, Stand 1. Januar 2021)
SO	Schulordnung der Pflegeschule Glarus (vom 22. Mai 2008, Stand 01. August 2022)
StipG	Gesetz über die Ausbildungs- und Schulgeldbeiträge (Stipendiengesetz) (vom Mai 2012)

Stichwortverzeichnis

myAbacus	4
Abfall	4
Absenzen	4
Absenzmanagement	5
Änderung Personalien	6
Alkohol	6
Allgemeinbildender Unterricht ABU	6
Ämterplan	7
Anwesenheitspflicht	7
Arbeitszeiten	7
Arztbesuch	7
Aufenthaltsbereiche	7
Auflösung des Ausbildungsverhältnisses	8
Aufsichtskommission	8
Aufzeichnungen im Unterricht	8
Ausbildungsplan	10
Ausbildungsvertrag	10
Ausschluss vom Unterricht	10
Ausserunterrichtliches Angebot	10
Auto	10
Berufsbildner	11
Berufsgeheimnis	11
Berufskleidung	11
Berufskundlicher Unterricht	11
Beurteilungen in der Grundbildung	12
Beurteilungen in der HF	13
Bezugsperson Schule-Praxis (BP-SP)	13
Berufsbildungsverantwortliche (BBV)	13
Bibliothek	14
Bildungszentrum Gesundheit & Soziales BZGS Glarus	14
Brückentage	14
Bussen	14
Curriculum 2020	15
Datenschutz	15
Dienstplan	16
Disziplinarische Massnahmen	16
Dozierende	16
Drogen	16
Essen	16
Exkursionen	16
FaGe E	17
Feiertage	17
Ferien	17
Feuerwehrdienst	18
Formulare	18
Fotos und Videos	18
Gebühren	18
Geschenke	18

Help Point	19
Homepage	19
Informationen an die Klassen	19
Instagram	19
Internet	20
Jokertag	20
Jugendarbeitsschutz	20
Jugendurlaub	22
Klassenlehrperson	22
Kontakt zum BZGS Glarus	22
Kopien	22
Krankheit und Unfall	23
Laptop	23
Lärm	25
Lehrabschlussprüfung LAP	25
Lehrmittel	25
Lehrpersonen	25
Leitung Grundbildung	25
Leitung HF	25
Lernbereich/Lernort Praxis	26
Lernbereich Training und Transfer LTT Schule	26
Lernort Schule	26
Lernbereich Schule	26
Lernort Überbetriebliche Kurse ÜK	27
Lern- oder Leistungsschwierigkeiten	27
Lehrpläne BZGS Glarus	27
Mentor HF	27
Militär- und andere Dienste	29
Mitspracherecht	29
Nachtarbeit	29
Nachteilsausgleich	29
Namensschild	29
Nebenerwerb	30
Netiquette	30
Office 365	31
Organisation der Arbeitswelt Gesundheit OdA Santé	31
ÖV	31
Parkplätze	31
Passerellenprogramm	31
Pausen	32
Personaldossier	32
Praxisbetriebe	32
Praxisreflexionstage	32
Private Kommunikation	33
Probezeit	33
Prorektorin	33
Studienreglement HF Pflege	33
Prüfungen	33
Qualifikationsverfahren	35
Rauchen	35
Regeln in der praktischen Ausbildung	35

Regeln im Unterricht	35
Rektorin	36
Rücksichtnahme	36
Savoir Social	36
Schliessfächer	36
Schulleitung	36
Schulmaterial und Schulkosten	36
Schulsekretariat	37
Schweigepflicht	37
Sexuelle Integrität	37
Sorgfaltspflicht	39
Spinde	39
Spitex-Fahrzeug	39
Sportunterricht	40
Sportdispens	40
Stellensuche	40
Stipendien	40
Studierende	41
Stundenplan	41
Teams Office 365	41
Treuepflicht	41
Überzeit	42
Unfall	42
Unterricht	42
Unterstützungsangebote	44
Urlaub	45
Velo	45
Verlängerung berufliche Grundbildung	45
Verpflegung	45
Verweise	45
Zivildienst	46
Zulagen	46
Eidgenössische Gesetzesgrundlagen	48
Kantonale Gesetzesgrundlagen	48
Stichwortverzeichnis	49

Wichtige Kontaktdaten:

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
Kanton Glarus
Kirchstrasse 1
8750 Glarus
055 646 62 80
bzgs@gl.ch

Sekretariat:

Prisca Hefti	055 646 62 74	prisca.hefti@gl.ch
Shejma Hyseni	055 646 62 89	shejma.hyseni@gl.ch

Schulleitung:

Katja Hornung	055 646 62 77	katja.hornung@gl.ch
Sabrina Eberle	055 646 62 82	sabrina.eberle@bzgs-gl.ch



BILDUNGSZENTURM

Gesundheit & Soziales Kanton Glarus

Kirchstrasse 1 | 8750 Glarus | T 055 646 62 80 | bzgs@gl.ch | www.bzgs-gl.ch